

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen Hauptstraße 4 in der Ortsgemeinde Eisighofen vom 15. Juli 2000

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen Hauptstraße 4 vom 15. August 1997 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 07. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Eisighofen erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der darin befindlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

§ 2 Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt für den „GROSSEN SAAL“ einschließlich Ausschank, Küche, Toiletten, Kühlraumbenutzung

1. bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen
 - a) für einen Tag 100,00 DM
 - b) für jeden weiteren Tag 50,00 DMzuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag 40,00 DM
Stromkosten werden gesondert je Veranstaltung abgerechnet
2. bei Benutzung nur zu 2/3 der Raumfläche beträgt die Gebühr
 - a) für einen Tag 70,00 DM
 - b) für jeden weiteren Tag 30,00 DMzuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag 40,00 DM
Stromkosten werden gesondert je Veranstaltung abgerechnet
3. bei Benutzung nur zu 1/3 der Raumfläche beträgt die Gebühr
 - a) für einen Tag 50,00 DM
 - b) für jeden weiteren Tag 20,00 DMzuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag 40,00 DM
Stromkosten werden gesondert je Veranstaltung abgerechnet
4. Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Benutzungsgebühr 50,00 DM
zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung 25,00 DM
Stromkosten werden gesondert je Veranstaltung abgerechnet

5. Für die wöchentliche Benutzung des „GROSSEN SAALES“ durch den TTC Eisighofen wird eine Jahrespauschale festgesetzt in Höhe von 2.500,00 DM
Die Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung werden gesondert abgerechnet.
6. Bei Tanzveranstaltungen oder ähnlichen gewinnbringenden Veranstaltungen wird eine Pauschale
a) für einen Tag 250,00 DM
b) für jeden weiteren Tag 100,00 DM
zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag von 50,00 DM
festgesetzt.
Stromkosten werden je Veranstaltung gesondert abgerechnet.
7. Die Reinigung hat der Benutzer vorzunehmen. Wird keine Reinigung durch den Benutzer vorgenommen, so läßt die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers die in Anspruch genommenen Räume reinigen.

Die Benutzungsgebühr beträgt für den „KLEINEN SAAL“ einschließlich Ausschank, Küche, Toiletten, Kühlraumbenutzung:

1. bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen
a) für einen Tag 50,00 DM
b) für jeden weiteren Tag 25,00 DM
zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag 30,00 DM
Stromkosten werden gesondert abgerechnet.
2. Für die wöchentliche Benutzung des „KLEINEN SAALES“ durch den Gemischten Chor Eisighofen wird eine Jahrespauschale festgesetzt in Höhe von 200,00 DM
Die Nebenkosten für Strom und Heizung werden gesondert abgerechnet.
3. Die Reinigung hat der Benutzer vorzunehmen. Wird keine Reinigung durch den Benutzer vorgenommen, so läßt die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers die in Anspruch genommenen Räume reinigen.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Für private Feiern wird das Ausleihen von Tischen und Stühlen erlaubt.

Leihgebühr pro Stuhl und Tag 0,50 DM

Leihgebühr pro Tisch und Tag 3,00 DM

Es darf nur die alte Bestuhlung ausgeliehen werden.

Für die Benutzung des Kühlraumes wird eine Gebühr von 4,00 DM pro Tag erhoben.

Die verbrauchten Stromeinheiten werden mit 0,30 DM/kwh abgerechnet.

§ 3

Gebührenschildner

Die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung nach § 1 haften selbstschuldnerisch für die entstandenen Gebühren.

§ 4
Zahlungsfrist

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen zugunsten der Ortsgemeinde Eisighofen zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungssatzung Dorfgemeinschaftshaus.

§ 6

Die vorstehende Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. August 1997 außer Kraft.

Eisighofen, den 15. Juli 2000

w. Vieth

Wolfgang Vieth
Ortsbürgermeister



0005 11ul .f S

0005 11ul .f S

0005 11ul .f S



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Juli 2000

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



21.7.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Eisighofen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 29 am 20. Juli 2000 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 21. Juli 2000 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 21. Juli 2000

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.
(J. Gemmer)

